
Rechtliche Rahmenbedingungen von Corporate Podcasts

RA Arne Trautmann

Für den ersten deutschen Podcast-Kongress

München, 7.4.2006

Über den Vortragenden

- RA Arne Trautmann, SNP München
- Mitglied des Kompetenzteams
„Gewerblicher Rechtsschutz und
Urheberrecht“
- Autor dreier Werke zu diesem Feld

Arne Trautmann
+49 (89) 28634-425
arne.trautmann@schlawien-naab.de
www.schlawien-naab.de

Mehr Informationen: <http://www.law-blog.de>

The screenshot shows the homepage of the Law-Blog website. The browser address bar displays 'http://www.law-blog.de/'. The website has a yellow header with the title 'Law-Blog' and a navigation menu with 'HOME', 'HIGHLIGHTS', 'SEMINARE', and 'LINKS'. The main content area is divided into three columns. The left column features a date '06.12.05' and a headline 'Heise, Links und Haftung im Forum'. Below this is a sub-section 'ONLINERECHT' with a red apple icon and a paragraph of text. A quote follows, and at the bottom of the article, it says 'Von Arne Trautmann' and 'Kommentieren * Permalink * Trackback'. The middle column has a date '01.12.05' at the bottom. The right column is divided into three sections: 'WILLKOMMEN' with a photo of Arne Trautmann and his name; 'EVENTS' with a date '08.12.05' and a photo of Christian Ostermaier; and 'KATEGORIEN' with a list of legal topics and their counts. At the bottom of the right column, there is a photo of Sonja Drexl-Trautmann and her name.

Law-Blog

HOME | HIGHLIGHTS | SEMINARE | LINKS

06.12.05

Heise, Links und Haftung im Forum

ONLINERECHT

Schon recht umfangreich wurde in den [einschlägigen Medien](#) vom Urteil des LG Hamburg in Sachen Universal Boards gegen den Heise Verlag berichtet. In der Sache geht es um Beiträge von Usern im Forum des Heise Verlags, in denen dazu aufgefordert wurde, Server der Universal Boards durch eine Art menschliche [DDoS](#)-Attacke in die Knie zu zwingen.

Von diesen Beiträgen hatte der Verlag keine Kenntnis, billigte sie nicht und hatte sie nach Aufforderung auch unverzüglich entfernt. Dennoch hat das LG Hamburg eine einstweilige Verfügung in der Sache erlassen, die es Heise verbietet,

“Forenbeiträge zu verbreiten, in denen dazu aufgerufen wird, durch den massenhaften Download eines Programms den Server-Betrieb eines Unternehmens zu stören.

Hat diese restriktive Ansicht des Gerichts Bestand, dann kann das Probleme nicht nur für Foren, sondern auch für Blogs, Gästebücher und andere interaktive Seiten im Internet bedeuten. Denn in der Sache wird hier der Betreiber einer solchen Seite unmittelbar für Äußerungen von Nutzern haftbar gemacht, von denen er im Zweifel nichts weiß und – gerade bei umfangreichen Foren – vielleicht auch gar nichts wissen kann.

[\(->weiterlesen...\)](#)

Von Arne Trautmann
Kommentieren * Permalink * Trackback

01.12.05

WILLKOMMEN

beim Law-Blog, dem Weblog zum IT-Recht, Geistigen Eigentum, Gewerblichen Rechtsschutz und angrenzenden Rechtsgebieten.

AUTOREN

Rechtsanwalt Arne Trautmann, SNP
Rechtsanwälte, München

EVENTS

08.12.05: Corporate Weblogs / Podcasts und Recht

VON DEN LAW-BLOG AUTOREN

Rechtsanwalt Dr. Christian Ostermaier, SNP
Rechtsanwälte, München

KATEGORIEN

- Arbeitsrecht (8)
- Über das Blog (5)
- Übergreifendes (15)
- Datenschutz (6)
- Events (1)
- Fotorecht (10)
- Gesellschaftsrecht (19)
- IP Allgemein (9)
- IT-Recht (11)
- Markenrecht (13)
- Medienrecht (5)
- News (9)
- Onlinerecht (19)
- Patentrecht (8)
- Persönlichkeitsrecht (5)

Rechtsanwalt Moritz Pohle, LL.M. (EUR), SNP
Rechtsanwälte, München

Rechtsanwältin Sonja Drexl-Trautmann, Leiterin der Rechtsabteilung der Wanderer Werke AG, Augsburg

Überblick

- Warum das alles?
- Rechtsrahmen von Podcasts („Wer sind wir?“)
- Podcasts als journalistisch-redaktionelle Medien („Was folgt daraus?“)
- Einige spannende Detailfragen („Was konkret ist zu tun?“) sowie aktuelle Entwicklungen

Sinnfrage

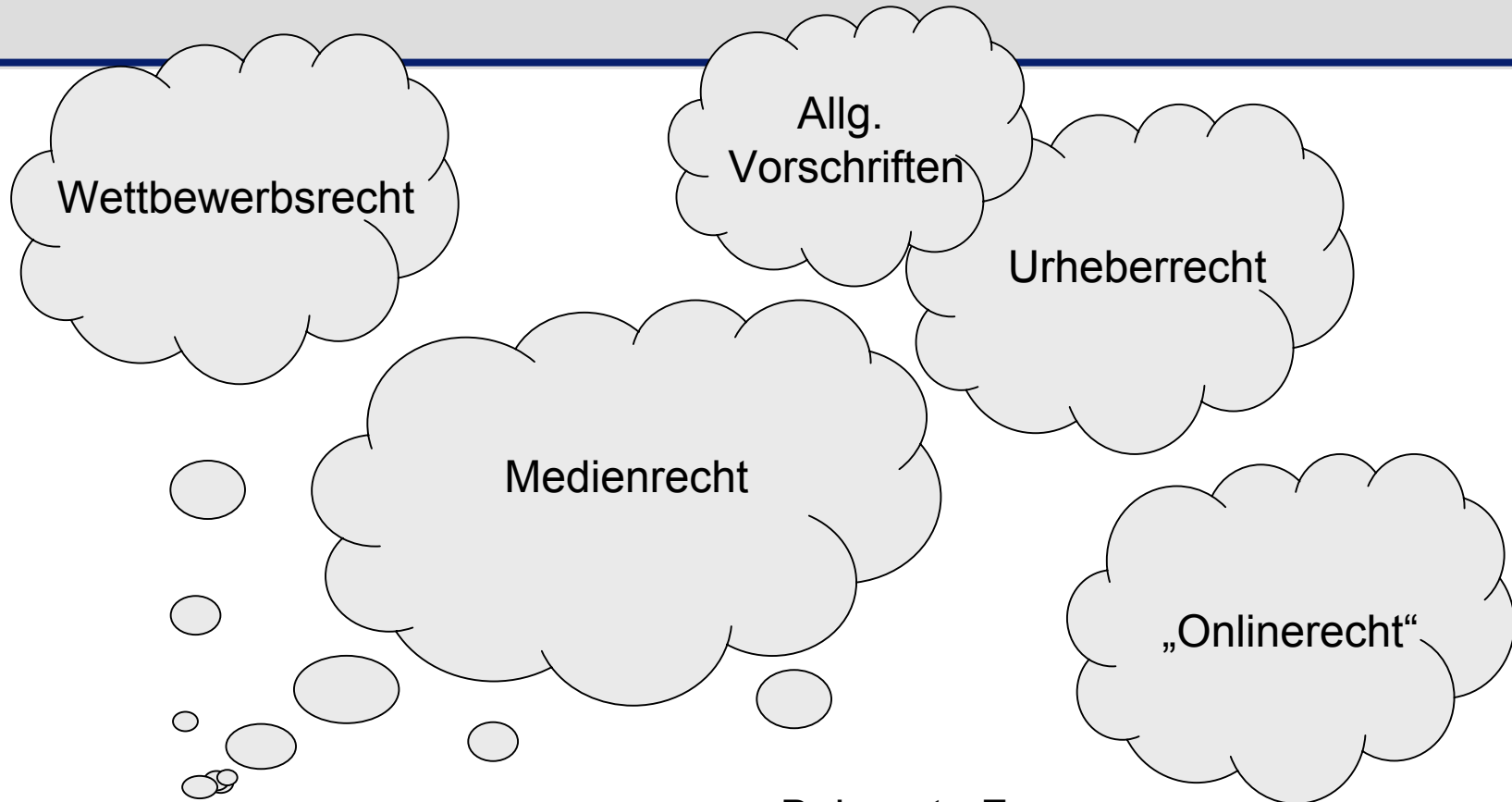
- Warum sollte ich etwas über den Rechtsrahmen wissen?
 - Mit Podcasting betrete ich neue Bereiche, in denen ich im Zweifel nicht „zu hause“ bin, deren „Spielregeln“ ich nicht kenne
 - Ich gehe nach außen, werde sichtbar, werde wahrgenommen

Corporate Podcasts – aus juristischer Sicht

Corporate Podcasts...

- eignen sich besonders zum Transport von meinungsrelevanten Inhalten
- sind klassischerweise vernetzt
- haben Verletzungspotential
- erlauben Interaktion
- enthalten „Content“ – neu geschaffenen und anderweitig beschafften
- finden im Internet statt
- äußern sich zum eigenen und zu fremden Unternehmen und Produkten

Nichts Neues... (?)

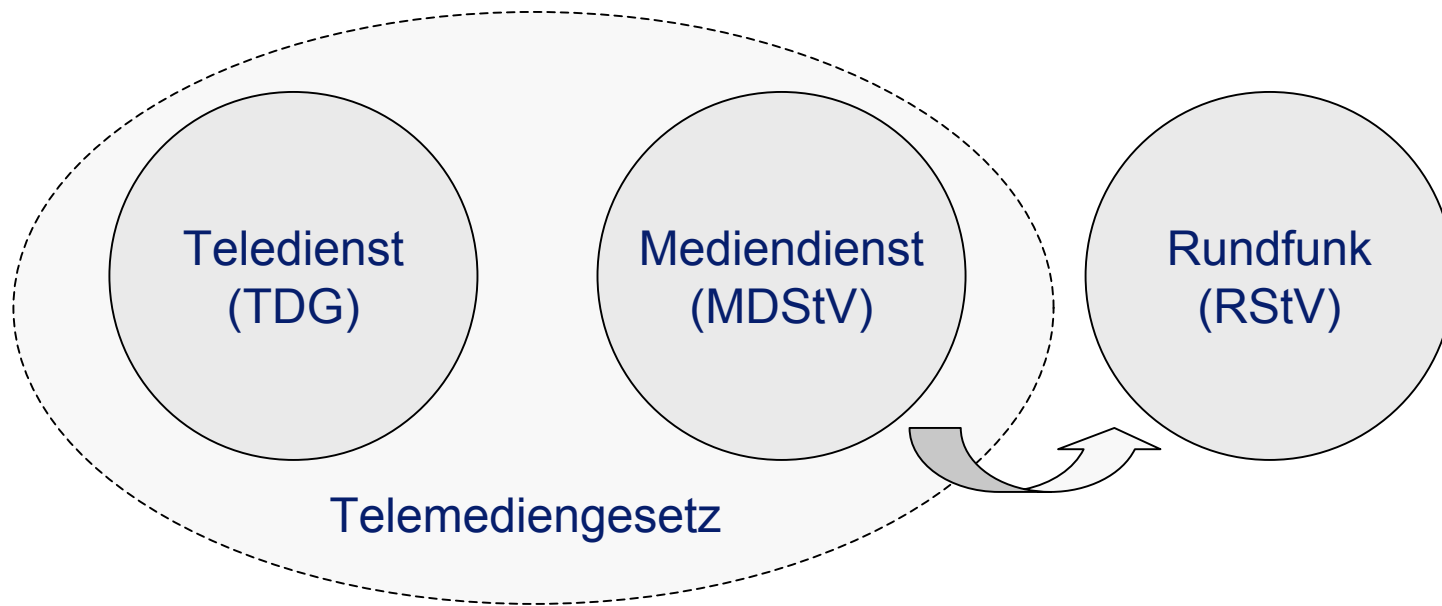


Podcasts

= Bekannte Fragen, neu
gemischt und mit spezifischen
Problemen

„Rechtsräume“ Medienrecht

Was sind wir / Welche Vorschriften sind anwendbar?



Was ist wichtig/unwichtig für die Abgrenzung?

Unwichtig

- Art des Mediums:
Text, Bild, Ton
- Übertragungsmedium
(drahtgebunden,
wireless)

Wichtig

- Art der Inhalte
(journalistisch-
redaktionell oder eher
Werbung,
Dienstleistung)
- Art des Abrufs
(Broadcast oder
Abruf)

Was konkret?

Teledienst:

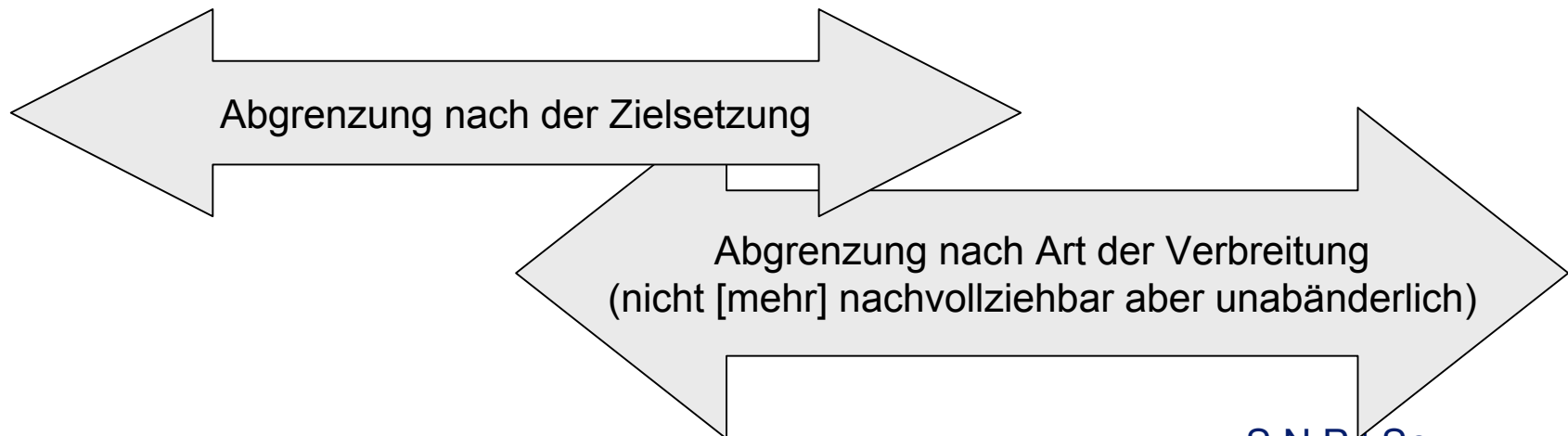
- Individualkommunikation
- Leistungsaustausch
- (reine) Werbung für Waren, DL

Mediendienst:

- An die Allgemeinheit gerichtet
- Meinungsrelevanz
- Narrowcast, Abrufdienst

Rundfunk:

- An die Allgemeinheit gerichtet
- Meinungsrelevanz
- Broadcast, sendet immer



Corporate Podcasts...

- Werden in aller Regel Mediendienste sein, daher MDStV einschlägig (sie bleiben wohl auch nach den geplanten Neuregelungen Mediendienste)
- Das gilt auch dann, wenn Sie in einen Teledienst „eingebettet“ sind, etwa Teil einer (sonst) „rein werblichen“ Webseite sind
- Daraus folgen eine Reihe von Privilegierungen, aber auch Verpflichtungen

Medienrechtliche Anforderungen

Informationspflichten, § 10 MDStV

- Was Sie ohnehin schon tun:
 - Name und Anschrift, Vertretungsberechtigter bei Juristischen Personen
 - Angaben zur elektronischen Kontaktaufnahme
 - HRB-Nr, Aufsichtsbehörde, berufsrechtliche Regelungen etc.
- Was medienspezifisch (journalistisch-redaktionelle Gestaltung, Periodizität) ist:
 - V.i.S.d.P, der
 - seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
 - nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 - voll geschäftsfähig ist und
 - unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

Journalistisch-redaktionelle Gestaltung?

- Wenn der „normalen“ Presse vergleichbar
 - Aktualität: Stellungnahme zu Tagesfragen
 - Publizität: richtet sich vom Themenspektrum an einen breiteren Rezipientenkreis
 - Periodizität: mind. einmal in sechs Monaten aktualisiert
- Fazit: wenn der Podcast zur Meinungsbildung beiträgt
- wird bei halbwegs guten Corporate PC immer der Fall sein (wenn er nicht journalistisch-red. ist, dann sollten Sie die Sinnfrage stellen)

Informationspflichten: Podcasts?

- Kein Problem bei Webseite, die den Podcast „trägt“, dann dort anbringen
- Schwieriger: wenn das File „nackt“ verteilt wird
 - entweder in den Stream einsprechen (unelegant), oder
 - in die MP3-Tags einbauen (elegant)

Trennung von Inhalten und Werbung (§ 9 II MDStV) – Wann und Wie?

- Wann?
 - Werbung: wenn vorrangig fremde Interessen verfolgt werden
 - Abgrenzung: Produkttest, Marktüberblick im Rahmen der eigenen Berichterstattung
 - Gegenprobe: „journalistische Korruption“ – Gegenleistung für „anscheinend“ redaktionelle Berichterstattung
- Wie?
 - Akustische Trennung (analog Werbeblock im Rundfunk)

Gegendarstellungen, § 14 MDStV

- Gilt für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote
- Recht einer von Tatsachenbehauptungen betroffenen Person oder Stelle
- Auf Wahrheit/Unwahrheit der ursprünglichen Behauptung kommt es nicht an (!)
- An vergleichbarer Stelle, mit vergleichbarer Aufmachung („Waffengleichheit“)
- Nur eingeschränktes Recht zur Gegen-Erwiderung

Journalistische Sorgfalt, § 11 II MDStV

- Grundregel: Tatsachenbehauptungen, die aufgestellt werden, müssen WAHR sein, Werturteile müssen VERTRETBAR sein
- Presse: gefahrgeneigte Tätigkeit, privilegiert durch Art 5 GG, 193 StGB
 - wenn berechnigte Interessen wahrgenommen werden (=zu Fragen von allgemeinem Interessen berichtet wird),
 - und keine überwiegenden Interessen des Betroffenen entgegenstehen, dann...
 - müssen nicht letztendliche Wahrheiten verbreiten werden, aber...
 - Pflicht zur sorgfältigen Arbeit

„Rechtsräume“ Geistiges Eigentum

Rechtsituation

- Inhalte in Podcasts werden oft „Werke“ i.S.d. § 2 II UrhG sein – sind damit urheberrechtlich relevant, daher
 - Rechte sichern, insbesondere
 - wenn Arbeitnehmer Content schaffen
 - wenn anderweitig erstellter Content recycled wird (Zweckübertragung“)
 - Rechte nutzen
 - Syndizierung etc: Sie werden zum Verlag

Zitatrecht, § 51 UrhG

- Zitiert werden kann unabhängig von der „Lizenz“ des Contents
 - Es braucht einen Zitzweck
 - Umfang des Zitats dem Zweck angemessen
 - Zitat in eigenem schutzfähigem Werk
 - Quellenangabe ist erforderlich
- Es existieren weiteren „Schranken des Urheberrechts“
 - §§ 45 ff. UrhG

Sonderproblematik Podcast & Musik

- Es gibt keine 30sek / Acht-Takte Regel
- Achtung: durch Mixen und Sampling entsteht nicht ohne weiteres ein unabhängiges Werk
- Podcast-Tarif erhält derzeit „den letzten Schliff“, wird aber wohl wenig lukrativ ausfallen, vermutlich angelehnt an den Webradiotarif
- Ggf. daher auf Gema-freie Musik zurückgreifen

„Rechtsräume“ Haftung

Was meint hier „Haftung“?

- Haftung für eigene Inhalte
 - Äußerungen
 - Rechtsverletzungen
- Haftung für fremde Inhalte: Kommentare
 - Grundsätzlich nein (§ 9 MDStV),
 - außer: Kenntnis oder Untätigkeit nach Kenntniserlangung
 - aber Inanspruchnahme auf Unterlassung ist nicht ausgeschlossen (BGH)
 - Allerdings nur bei Verletzung von Prüfpflichten
 - Derzeit Tendenz zur Ausdehnung dieser Haftung zu beobachten, hin zu weiten Prüf- und Kontrollpflichten (LG Hamburg, aktuelles Urteil i.S. Heise, noch nicht veröffentlicht)

Zusammenfassung

- Die potentiell breite Wirkung von Podcasts bringt auch Verantwortung mit sich
- Was Ihnen der gesunde Menschenverstand und die gute Erziehung erlauben, das ist im Zweifel auch vom Recht sanktioniert

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

- und denken Sie an
das Handout! -